



Sitzung vom

22. September 2020

Mitgeteilt den

28. September 2020

Protokoll Nr.

801/2020

Gannitobel GmbH

Konzessions- und Projektgenehmigung "Kleinwasserkraftwerk Gannitobel"

I. Ausgangslage

1. Die **Gannitobel GmbH** (nachfolgend **GT** genannt) beabsichtigt die Nutzung der Wasserkraft des Gannibachs auf Gemeindegebiet Vals zur Stromerzeugung. Für das Kraftwerk sind eine Ausbauwassermenge von 250 l/s, eine installierte Leistung von ca. 450 Kilowatt (KW) sowie eine jährliche Produktion von bis rund 1.5 Mio. Kilowattstunden (KWh) geplant. Das Projekt umfasst ein einfaches Hochdrucklaufkraftwerk. Die Wasserrückgabe erfolgt in den Valserrhein. Die GT rechnet mit Investitionskosten für das Kleinwasserkraftwerk von 1.854 Mio. Franken. Das Projekt wurde bei der Swissgrid AG für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) angemeldet und hat einen positiven Bescheid in Aussicht gestellt erhalten.
2. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Vals genehmigten an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 die entsprechende Wasserrechtsverleihung. Damit wurde der Beliehenen das Recht eingeräumt, die Wasserkraft des Gannibachs ab Kote ca. 1517.00 m ü. M. bis zur Wasserrückgabe im Valserrhein auf Kote ca. 1270.00 m ü. M. zu nutzen.
3. Gemäss der Wasserrechtsverleihung kann von Oktober bis April das Wasser des Gannibachs auch für Beschneigungszwecke genutzt werden (vgl. dazu das parallellaufende BAB-Verfahren "Beschneigungsanlage Leis-Talstation Valé). Die GT plant verschiedene für das Wasserkraftwerk zu erstellende Bauteile auch für die geplante Beschneigungsanlage zu nutzen. Der Anlagenteil der

Wasserkraftnutzung umfasst die Wasserfassung, die Druckleitung sowie die Kraftwerkszentrale. In der Beschneigungszeit werden die Wasserfassung und die Druckleitung ebenfalls für die Beschneigungszwecke verwendet. Aufgrund dessen kommt es in diesem Bereich zu einer Doppelnutzung. Ab der Druckleitung zweigen zudem an 12 Stellen Leitungen fürs Beschneigungssystem ab, welche die 14 Zapfstellen für die Lanzen und Propellermaschinen speisen.

II. Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch vom 23. März 2017

Mit Schreiben vom 23. März 2017 beantragte die GT der Regierung die Genehmigung der neuen Wasserrechtsverleihung sowie das Projekt "Kleinwasserkraftwerk Gannitobel und Beschneigung". Bestandteil des eingereichten Gesuchs bildet somit auch der Bau der Beschneigungsanlage Leis-Talstation Valé. Diese wird in einem separaten Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) beurteilt und bildet daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens (vgl. zur Verfahrensabgrenzung unten IV. Ziff. 1.2).

Am 6. Juli 2017 reichte die GT die von der Gemeindeversammlung Vals am 23. Juni 2017 genehmigte und am 26. Juni 2017 unterzeichnete Wasserrechtsverleihung nach. Ausserdem reichte die GT am 14. November 2017 ergänzte Gesuchsunterlagen, insbesondere einen überarbeiteten Restwasserbericht Valserrhein (Hartmann & Monsch AG vom 28. September 2017) sowie einen überarbeiteten Technischen Bericht (Casutt Wyrsh Zwicky vom 10. November 2017) ein. Das überarbeitete Projektdossier beinhaltet insbesondere Ergänzungen und Präzisierungen zu den Umweltabklärungen sowie zu den technischen Ausführungen.

III. Formelles

1. Öffentliche Auflage und Publikation

Das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 28. November bis 27. Dezember 2017 in der Gemeinde Vals sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Parallel dazu wurde das BAB-Gesuch "Beschneigungsanlage Leis-Talstation Valé" (nachfolgend BAB-Gesuch) öffentlich aufgelegt. Die Auflagen wurden im Kantonsamtsblatt vom 24. November 2017 und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert.

2. Zuständigkeit

Die von der Gemeinde Vals am 23. Juni 2017 erteilte Konzession bedarf zu ihrer Gültigkeit gestützt auf Art. 11 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) der Genehmigung durch die Regierung. Gestützt auf ihre Zuständigkeit genehmigt die Regierung sämtliche Aspekte, welche in Zusammenhang mit dem Kraftwerksbau gestützt auf BWRG erforderlich sind. Im Rahmen des Konzessionsgenehmigungsentscheids erteilt die Regierung alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, soweit dies aufgrund des Standes der Projektausarbeitung möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bau- und Ausnahmebewilligung nach Raumplanungsrecht (Art. 55 Abs. 4 bzw. Art. 58 Abs. 1 BWRG) in Zusammenhang mit den projektbezogenen Bauten des Kleinkraftwerks. Die Zuständigkeit der Regierung zur Beurteilung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs ist somit gegeben.

3. Einsprachen

3.1 Gegen das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch gingen folgende zwei Einsprachen ein:

3.1.1 Mit Eingabe vom 27. Dezember 2017 erhoben der **World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz**, vertreten durch den WWF Graubünden, und die **Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz**, vertreten durch die Pro Na-

tura Graubünden (nachfolgend **Einsprecher 1**), gemeinsam Einsprache gegen das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch der GT und stellten die folgenden Anträge:

1. *"Das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch für das Kleinwasserkraftwerk Gannitobel sei abzulehnen.*

2. *Das BAB-Gesuch für die Beschneigungsanlage Leis-Talstation sei abzulehnen.*

2.1 *Eventualiter sei das BAB-Gesuch für die Beschneigungsanlage zur Überarbeitung und Ergänzung im Sinne der Einsprachebegründung zurückzuweisen.*

2.2 *Dabei sei:*

- *Die Wasserentnahme mit einer befristeten Wasserentnahmebewilligung des EKUD bis zur Umsetzung der Revitalisierung der Gannibachmündung zu prüfen.*
- *Bei der provisorischen Wasserentnahmebewilligung sei die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 ff. GSchG im Gannibach und im Valserrhein jederzeit zu garantieren.*
- *Zur Kontrolle sei eine Messanlage im Gannibach und im Valserrhein zu installieren.*

3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin."*

Zusammenfassend und sinngemäss bringen die Einsprecher 1 vor, dass das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch für das Kleinkraftwerk Gannitobel sowie das BAB-Gesuch in mehrfacher Hinsicht unvollständig und nicht genehmigungsreif seien. Ausserdem würden die Gesuche im Widerspruch zur Nutzungsplanung stehen. Wegen materieller Mängel würden ausserdem bundesrechtliche Erlasse, wie namentlich Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes verletzt. Die beiden Gesuche seien daher abzuweisen.

3.1.2 Mit Stellungnahme vom 27. Februar 2018 reichte die GT ihre Stellungnahme zur Einsprache 1 ein und stellte die folgenden Anträge:

"1. Auf die Einsprache sei nicht einzutreten, soweit damit beantragt wird, dass das BAB-Gesuch abzulehnen, eventualiter zur Überarbeitung und Ergänzung zurückzuweisen sei (Rechtsbegehren 2).

2. Im Übrigen sei die Einsprache von WWF und Pro Natura abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und das Gesuch sei antragsgemäss zu genehmigen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Einsprecherinnen."

Dabei macht die GT sinngemäss und zusammengefasst geltend, die Regierung sei zuständig über das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch für das Kleinwasserkraftwerk Gannitobel zu entscheiden. Demgegenüber falle das BAB-Gesuch nicht in ihre Kompetenz, sondern sei von der kommunalen Baubehörde und der kantonalen BAB-Behörde zu beurteilen. Aufgrund dessen hätten allfällige Einsprachen dagegen bei der kommunalen Baubehörde eingereicht werden müssen und es sei in diesem Verfahren nicht darauf einzutreten. Ausserdem würden die Einsprecher 1 die energiepolitische Bedeutung des geplanten Projekts verkennen. Das vorliegende Projekt widerspreche darüber hinaus weder den öffentlichen Interessen, noch sei es unzweckmässig oder unverhältnismässig. Auch sei die Rüge der Einsprecher 1, wonach die Gesuchsunterlagen bezüglich Restwassermengen unvollständig und widersprüchlich seien, falsch. Ausserdem sei die Restwassermenge korrekt ermittelt worden und nicht weiter zu beanstanden.

3.1.3 In der Folge fand ein zweiter Schriftenwechsel zwischen den Parteien statt (vgl. Replik der Einsprecher 1 vom 16. April 2018; Duplik der GT vom 20. Juni 2018), wobei keine wesentlichen neuen Argumente vorgetragen wurden.

3.2 Mit Eingabe vom 27. Dezember 2017 erhoben **Bernhard und Annette Vieli** (nachfolgend **Einsprecher 2**) Einsprache gegen das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch der GT und stellten die folgenden Anträge:

"Gemäss Grundbucheintrag besitzt die Sportbahnen Vals AG auf unseren Parzellen 6249 und 6405 das Durchleitungsrecht für Infrastrukturleitungen zwecks Betrieb einer Beschneiungsanlage. Also kein Recht für den Bau von Anlagen und Leitungen für ein Kleinwasserkraftwerk.

Sofern das Kleinwasserkraftwerk den Bau und Betrieb einer Beschneiungsanlage in finanzieller oder anderer Hinsicht erleichtert, begrüßen wir als Leiser dies natürlich sehr und haben keine Einwände.

In diesem Fall möchten wir eine schriftliche, verbindliche Zusicherung, dass nach Bau der Beschneiungsanlage und des Wasserkraftwerks eine angemessenen präparierte Piste bis ins Tal bereitgestellt wird. Analog Skigebiet Obersaxen Mundaun Talabfahrt Vella (1244 m ü. M.).

Andernfalls erwägen wir, rechtliche Schritte einzuleiten.

Im Zuge der Neuzuteilung der Gesamtmelioration Vals wurde die Parzelle 6228 für den Bau von Infrastruktur für die Beschneiungsanlage ausgeschieden. Da der Bau der Wasserfassung und Zuleitung zur Pumpstation Leis auf Parzelle 6405 statt wie ursprünglich vorgesehen auf der Parzelle 6228 erfolgt, möchten wir gerne die Parzelle 6228 zu unserem Eigentum.“

- 3.2.1 Hinsichtlich der Einsprache 2 konnten die GT und die Einsprecher 2 eine Einigung treffen, welche zum Rückzug der Einsprache führte (vgl. Eingabe der Gesuchstellerin vom 27. Februar 2018 inkl. unterzeichneter Vereinbarung).

4. Ergänzung der Gesuchsunterlagen durch die GT

Im Verlauf des Verfahrens hat die GT die nachfolgenden Unterlagen eingereicht:

- Ergänzung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs, Schreiben vom 6. August 2018,
- Kostenschätzung Beschneigung / KKW Leis-Talstation Vals, Vals Ganni GmbH, Vals vom 31. August 2018
- Kleinwasserkraftwerk Gannibach, Vals, Bericht mit Kostenschätzung vom 18. September 2018

5. Vernehmlassungen

- 5.1 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen und Institutionen Stellungnahmen eingereicht:

- **Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT)**, 27. November 2017;
- **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 24. November 2017 und 20. Februar 2018;
- **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 30. November 2017;
- **Tiefbauamt (TBA)**, 7. und 8. Dezember 2017;
- **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 19. Dezember 2017;
- **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 4. Januar 2018;
- **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, Arbeitsinspektorat, 10. Januar 2018;
- **Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)**, 16. Januar 2018 und 2. Februar 2018;
- **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 12. Februar 2018;
- **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 9. März 2018.

5.2 Überdies reichten das **Bundesamt für Energie (BFE)** am 17. Januar 2018 und das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** am 6. März 2019 ihre Beurteilungen ein.

5.3 Die **Gemeinde Vals** verzichtete auf eine Stellungnahme.

5.4 Der Bau des geplanten Kleinwasserkraftwerks wird von den Fachstellen und den weiteren Vernehmlassern grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Konzessionserteilung

Die für das Projekt "Kleinwasserkraftwerk Gannitobel" erforderliche Wasserrechtsverleihung wurde der Gesuchstellerin von der Gemeindeversammlung

Vals am 23. Juni 2017 erteilt (vgl. Ziff. I). Die Konzessionserteilung erfolgte damit durch die zuständigen Organe des verfügungsberechtigten Gemeinwesens (Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]; Art. 2 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]; Art. 9 lit. f und Art. 10 Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes [GG; BR 175.050]).

1.2 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination

Die von den Gemeinden erteilten Wasserrechtskonzessionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung (Art. 4 Abs. 1 WRG; Art. 11 BWRG). Die Genehmigung erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie nach Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen (Art. 4 Abs. 2 und Art. 39 WRG; Art. 55 Abs. 1 BWRG), wobei die Regierung alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 55 Abs. 4 BWRG; Grundsatz der Verfahrenskonzentration bzw. -koordination; vgl. dazu Botschaft der Regierung zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994–95, 193 ff., 262).

Der Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad des eingereichten Projekts für das Kraftwerk Gannitobel lässt einen Entscheid über alle Bewilligungen im Rahmen eines einstufigen Verfahrens gemäss Art. 58 Abs. 2 BWRG zu. Verfahrensgegenstand bilden somit neben der Überprüfung der wasserrechtlichen Aspekte grundsätzlich alle für die Genehmigung des Nutzungsrechts wie auch des Bauprojekts erforderlichen Bewilligungen. Im Einklang mit der Rechtsprechung zur Verfahrenskoordination (vgl. statt vieler BGE 121 II 378, Erw. 6) können untergeordnete Aspekte (z.B. Entsorgungskonzept) dabei auch auf nachlaufende Bewilligungsverfahren verwiesen werden. Bestimmte erforderlichen Anpassungen des Projekts können durch entsprechende Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zum vorliegenden Entscheid angeordnet und ohne besondere Schwierigkeiten umgesetzt werden.

Soweit die von der Gemeinde erteilte Konzession die Nutzung des Gannibachs nicht zur Stromproduktion, sondern zu Beschneidungszwecken betrifft,

ist eine wasserrechtliche Genehmigung des Nutzungsrechts gemäss BWRG durch die Regierung nicht erforderlich. Wie einleitend dargelegt, ist die Bewilligung der Beschneiungsanlage im BAB-Verfahren zu beurteilen. Nichtsdestotrotz sind die beiden Verfahren aufgrund ihres sachlich engen Zusammenhangs, insbesondere im Rahmen der Auswirkungen auf die Umwelt, in einer Gesamtsicht zu beurteilen. Die zuständigen Behörden stellen mir ihren gesamthaften Beurteilungen die materielle Koordination sicher. Die Entscheide betreffend Wasserkraftwerk und Beschneiungsanlage werden zudem formell koordiniert (Auflage, Entscheideröffnung).

Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet sodann die Plangenehmigung für elektrische Anlagen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) bzw. der einschlägigen Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25). Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) entscheidet darüber in einem separaten Verfahren.

1.3 Nichtunterstellung unter die UVP

Das geplante Wasserkraftwerk weist eine installierte Leistung von weniger als 3 MW auf (vgl. vorne Ziff. I) und unterliegt damit nicht der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01] i.V.m. Art. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.011] und Nr. 21.3 des Anhangs zur UVPV). Zu keinem anderen Ergebnis gelangt man, wenn man (im Sinne der umweltrechtlich gebotenen Gesamtbetrachtung, Art. 8 USG) die zusätzlich vorgesehene Beschneiungsanlage mitberücksichtigt.

1.4 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der Auflage des Genehmigungsgesuchs und den massgeblichen Unterlagen sowie der entsprechenden Publikation (vgl. vorne Ziff. III.1) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 und 57 BWRG erfüllt.

1.5 Einspracheverfahren

1.5.1 Während der öffentlichen Auflage eingegangene Einsprachen (Art. 53 Abs. 3 bzw. Art. 57 BWRG; vgl. auch Art. 62 Abs. 2 WRG) werden von der Regierung im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsentscheids beurteilt. Ihm kommt damit die Bedeutung eines formellen Einspracheentscheids zu (Art. 55 Abs. 2 BWRG; vgl. Botschaft der Regierung zum BWRG vom 13. Juni 1994, Heft Nr. 4/1994-95, 261). Entsprechend wurde im vorliegenden Verfahren unter Wahrung des Akteneinsichtsrechts ein zweifacher Schriftenwechsel durchgeführt (Art. 16, Art. 17 und Art. 36 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]).

1.5.2 Bei den Einsprechern 1 handelt es sich um gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, welchen von Bundesrechts wegen beschwerdeberechtigt sind. Die Einspracheberechtigung ist somit vorliegend zu bejahen (Art. 54 lit. c BWRG i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] und Art. 1 i.V.m. Ziff. 3 und 5 des Anhangs der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076] sowie – betreffend Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht – Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]; vgl. dazu auch Urteil BGer vom 1. Februar 2017, 1C_357/2015, Erw. 1.2). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Einsprache 1 ist folglich einzutreten und auf die Vorbringen – soweit erforderlich – im vorliegenden Beschluss einzugehen. Betreffend den Antrag, das BAB-Gesuch sei abzulehnen, wird mangels Zuständigkeit der Regierung nicht eingetreten und auf das BAB-Verfahren verwiesen. Dies ergibt sich daraus, dass die beiden Gesuche entsprechend ihrem Nutzungszweck formell getrennt als zwei Verfahren geführt worden sind. Dies zeigt sich bereits bei der Auflage, bei welcher die beiden Verfahren getrennt aufgelegt worden sind.

1.5.3 Die Einsprache 2 wurde im Verlaufe des Verfahrens infolge Rückzugs gegenstandslos, weshalb auf weitere Ausführungen zum Eintreten verzichtet werden kann.

2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

2.1 Energiepolitische Bedeutung der vorgesehenen Wasserkraft Nutzung

Der Ausbau der Wasserkraftnutzung zur Stromproduktion ist wesentliches Element der elektrizitäts- bzw. strompolitischen Ausrichtung des Kantons Graubünden (Art. 2 BWRG; Botschaft der Regierung vom 5. Juni 2012 mit dem "Strombericht über die Strompolitik des Kantons Graubünden", Heft Nr. 6/2012-2013, 289 ff.; Erklärung des Grossen Rats vom 29./30. August 2012, GRP 1/2012–2013, 9 f., 65 ff., 84 ff., 93 ff.). Dieses Ausbauziel, welches auch die Kleinwasserkraftwerke miteinschliesst, steht im Einklang mit der energiepolitischen Ausrichtung des Bundes, welcher der Wasserkraft im Rahmen der Energiestrategie 2050 künftig eine noch bedeutendere Stellung zuweist (vgl. die Zielvorgaben in Art. 1 Abs. 3 und 4 des alten Energiegesetzes [aEnG; SR 730.0] und insbesondere in Art. 2 Abs. 2 des seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Energiegesetzes [EnG; BBl 2016, 7683 ff.]; Botschaft des Bundesrats vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, BBl 2013, 7561 ff.). Der Bund unterstützt überdies Kleinwasserkraftwerke finanziell mit dem Förderinstrument der KEV (vgl. Art. 7a EnG).

Das vorliegende Projekt entspricht den energiepolitischen Zielen des Bundes und der Bündner Regierung sowie der gesetzlich geforderten rationellen Wasserkraftnutzung gemäss Art. 29 BWRG. Der Bund strebt eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch an und hat dabei die Wasserkraftnutzung betreffend im Energiegesetz (EnG) einen Zielwert für die Erhöhung der durchschnittlichen Jahresenergieerzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft vorgegeben (Art. 1 EnG schreibt vor, dass die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen ist, wovon auf die Wasserkraftnutzung ein Anteil von mindestens 2000 GWh entfallen soll). Die Strategie aus dem Strombericht der Bündner Regierung (Heft Nr. 6/2012-2103) sieht vor, dass die Wasserkraft als tragender Eckpfeiler einen wesentlichen Beitrag zu Stromproduktion, Versorgungssicherheit und Wertschöpfung in Graubünden leistet. Die Stromproduktion aus Grosswasserkraft (>10MW) soll bis ins Jahr 2035 um 860 GWh/Jahr erhöht werden, diejenige der Kleinwasserkraft (<10MW, inkl. Trinkwasserkraftwerke) um 135 GWh.

Im Weiteren kann durch das Vorhaben die CO₂-freie Stromproduktion aus der erneuerbaren Wasserkraft gesteigert werden, was u.a. aus klimapolitischer Sicht erwünscht ist. Schliesslich bringt das Vorhaben einen willkommenen Beitrag zur Schliessung einer sich abzeichnenden Stromlücke.

2.2 Zweckmässige und rationelle Nutzung der Wasserkraft

- 2.2.1 Das Bundesamt für Energie (BFE) stimmt dem Kraftwerkprojekt im Rahmen seiner energietechnischen Zweckmässigkeitsprüfung (Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80]) zu. Das Projekt erscheine plausibel und nutze noch vorhandenes Wasserkraftpotenzial. Zudem werde durch die Anlage kein potenziell grösseres Projekt verunmöglicht und die Anlage sei zweckmässig konzipiert.
- 2.2.2 Auch das Amt für Energie und Verkehr (AEV) begrüsst das Vorhaben und beurteilt die Anlagenkonzeption als rationelle Wasserkraftnutzung im Sinne der Vorgaben von Art. 2 lit. a und Art. 29 BWRG i.V.m. Art. 13 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]). Mit dem Projekt werde ein vorhandenes Potenzial im Zusammenhang mit der Erstellung einer Beschneidungsanlage genutzt.
- 2.2.3 Demzufolge sind die Vorbringen der Einsprecher, beim geplanten Projekt werde die Wasserkraft unverhältnismässig und nicht zweckmässig genutzt (vgl. Einsprache vom 27. Dezember 2017 und in der Replik vom 16. April 2018), nicht stichhaltig. Zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass das Vorhaben eine zweckmässige und rationelle Wasserkraftnutzung gewährleistet. Diese Synergiennutzung der beiden Projekte erlaubt es, dass diverse Anlagenteile doppelt genutzt werden können. Auf diese Weise kann die Umwelt bestmöglich geschont werden, da die beiden Projekte von der Infrastruktur des jeweils anderen Projekts profitieren. Aufgrund dessen kann das Gesuch unter diesem Gesichtspunkt genehmigt werden. Folglich ist die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

2.3 Konzessionsinhalt

2.3.1 Im Rahmen der Genehmigung nach Art. 11 BWRG hat die Regierung unter anderem zu prüfen, ob die Konzessionsbestimmungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dabei prüft die Regierung sämtliche für die Nutzung des Kraftwerks relevanten Aspekte. Eine Wasserrechtsverleihung weist neben hoheitlichen auch vertragliche Elemente auf (Urteil BGer vom 30. August 2012, 2C_258/2011, Erw. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen; zum Ganzen VINZENS AUGUSTIN, Das Ende der Wasserrechtskonzessionen, Diss. Fribourg 1983, 10 ff.), was es bei der Beurteilung zu berücksichtigen gilt.

Auf folgende Punkte ist vorliegend näher einzugehen:

Art. 1 "Umfang des Nutzungsrechts"

Zum obligatorischen Konzessionsinhalt gehört eine genügend bestimmte Beschreibung des verliehenen Nutzungsrechts, mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotier- bzw. Restwassermenge pro Sekunde, wobei zur Bestimmung des Nutzungsumfangs die Schluckfähigkeit der Anlage (l/s) sowie die Koten der Wasserentnahme und -rückgabe festzuschreiben sind (Art. 54 lit. b WRG; Art. 23 Abs. 1 lit. b und c BWRG i.V.m. Art. 10 BWRV).

In Art. 1, Umfang des Nutzungsrechts, wird in Ziffer 1. der Nutzungszweck und damit die Art der Nutzung definiert. Dies ist einerseits gemäss lit. a die Erzeugung elektrischer Energie und gemäss lit. b die Beschneidung.

Die Konzessionierung von Wasser zu verschiedenen Nutzungszwecken ist zulässig, sofern das zuständige Gemeinwesen diese genehmigt und die gemischte Nutzung in der Konzession ausdrücklich geregelt ist (vgl. MICHELANGELO GIOVANNINI, in FHB Öffentliches Baurecht, Rz 5.167). Aus der Wasserrechtsverleihung muss hervorgehen, welche Wassermenge für die Stromproduktion zur Verfügung steht und welche Mengen anderen Nutzungszwecken zugeordnet sind, wobei dies mittels quantitativer und zeitlicher Angaben erfolgen kann.

Die Wasserentnahme zwecks Beschneidung ist in der vorliegenden Wasserverleihung auf den Zeitraum Oktober bis April beschränkt, die Nutzung zur Stromproduktion ist gemäss Wasserrechtsverleihung über das ganze Jahr möglich. Eine quantitative Abgrenzung betr. Nutzwassermenge für die beiden Verwendungszwecke im Winterhalbjahr ist nicht statuiert. Aufgrund des Wasserangebots sowie den Herleitungen und Auflagen zur Restwassermenge ergibt sich jedoch auch für den Wasserkraft-Betrieb eine zeitliche Beschränkung, nämlich auf die Monate Mai bis September, und die gewässerschutzrechtliche Wasserentnahmebewilligung wird nur für den entsprechenden Zeitraum erteilt (vgl. dazu Ziff. IV. 3.3). Die Gesuchstellerin weist für das mit vorliegendem Entscheid anzuordnende Restwasserszenario 2 (850 l/s im Valserrhein) für die Monate Oktober bis April aus, dass kein Kraftwerksbetrieb erfolgen kann (nutzbare Wassermenge "0 l/s" bzw. Stromproduktion "0 kWh" gemäss "Bericht mit Kostenschätzung", S. 7 und 12). Die Befristung der Wasserentnahme zur Energieproduktion kann deshalb auch als Konzessionsanpassung verfügt werden (Art. 54 lit. d WRG), ohne dass dies als unverhältnismässig zu beurteilen wäre. Die Auflage ist jedoch geeignet, die geforderte klare – in diesem Fall zeitliche – Abgrenzung der beiden Nutzungszwecke zu gewährleisten.

Gemäss lit. a soll das Wasser ab Kote ca. 1517 m ü. M. bis zur Wasserrückgabe in den Valserrhein bei Kote ca. 1270 m ü. M. mit einer nutzbaren Wassermenge von maximal 250 l/s genutzt werden können. Die Wasserentnahme erfolgt jedoch aus dem Gannibach ab Kote ca. 1536 m ü. M. Dies ist in der Wasserrechtsverleihung entsprechend zu korrigieren.

Die unter Ziffer 2., Abschnitt 1, aufgeführte Restwassermenge von 15 l/s ist dahingehend zu präzisieren, dass es sich dabei um die Restwassermenge des Gannibachs handelt, welche während der Nutzung vom 1. Mai bis 30. September zur Abgabe sicherzustellen ist. Die in den Umweltabklärungen aufgeführte, einzuhaltende Restwassermenge im Valserrhein von 850 l/s ist in der Wasserrechtsverleihung nicht aufgeführt. Diese ist unter Ziffer 2, Abschnitt 1 (ebenfalls 1. Mai bis 30. September) nachzutragen (massgebend ist die Beurteilung des Amtes für Natur und Umwelt [ANU]). Die Schluckfähigkeit der An-

lage ist zudem als „nutzbare Wassermenge“ aufgeführt (Ziffer 1. lit. a). Richtigerweise ist diese als „Ausbauwassermenge“ (oder Schluckfähigkeit) zu bezeichnen. Die nutzbare Wassermenge beschreibt normalerweise die einer Wasserfassung zufließende Wassermenge, welche turbinieren werden kann (Dotierwassermenge ist davon abgezogen).

Art. 2 "Dauer der Konzession"

Gemäss Art. 58 WRG kann eine Konzession für höchstens 80 Jahre von der Eröffnung des Betriebs an erteilt werden. Das kantonale Recht schränkt diese bundesrechtlich zulässige Maximaldauer insoweit ein, als es für erstmalige Konzessionen im Normalfall eine Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Werks vorsieht (Art. 24 Abs. 1 BWRG). Im vorliegenden Fall soll die Konzession mit dem Tag ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung beginnen und auf die Dauer von 40 Jahren vom Tage der Inbetriebnahme erteilt werden. Der vertraglich vereinbarten Konzessionsdauer kann somit zugestimmt werden.

Art. 17: "Ablauf der Konzession und Heimfall"

In Art. 17 der Wasserrechtsverleihung wird festgelegt, dass das Werk vorwiegend der lokalen Versorgung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 BWRG dient und ausschliesslich den kommunalen Heimfallbestimmungen untersteht. Nach Art. 23 BWRV gelten Werke zur lokalen Versorgung, die zur Deckung des Grundbedarfs der Gemeinde oder einzelner Gemeinden an elektrischer Energie erstellt und betrieben werden. Produziert ein Werk, verglichen mit dem jährlichen Strombedarf der betroffenen Gemeinden, regelmässig mehr elektrische Energie, so gilt es nicht als Werk im Sinne von Art. 42 Abs. 3 BWRG. Massgebend sind die Verhältnisse in der zweiten Hälfte der Konzessionsdauer. Die Gemeinde Vals hat einen geschätzten Strombedarf von ca. 5 GWh (984 Einwohner x 5'000 kWh/Einwohner = 4.92 GWh). Mit einer Stromproduktion von rund 1,5 GWh produziert das KW Gannitobel rund 33 Prozent des Grundbedarfs der Gemeinde, wobei die Energie während der KEV-Laufzeit nicht zur Verfügung steht. Es ist davon auszugehen, dass nach der KEV-Laufzeit zumindest ein Teil der Produktion auch durch die Bergbahnen direkt genutzt wird. Demzufolge ist von einem Werk vorwiegend zur lokalen Versorgung im

Sinne von Art. 42 Abs. 3 BWRG auszugehen. Diese unterstehen ausschliesslich den von den Gemeinden festzusetzenden Heimfallbestimmungen. Das vorliegende Werk untersteht somit nicht der Inventarisierungspflicht gegenüber dem Kanton.

2.3.2 Im Übrigen regelt die Konzession die obligatorisch geforderten Inhalte in rechtskonformer und genügender Weise. Die geplante Wasserkraftnutzung (sowie das Bauprojekt) gilt es hinsichtlich der Konformität mit den umweltrechtlichen und weiteren relevanten Bestimmungen zu prüfen. Allfällige weitere für die Konzession massgeblichen Bedingungen und Auflagen sind festzulegen (vgl. auch Art. 54 lit. d WRG).

2.4 Verzicht des Kantons auf eine Beteiligung am Kraftwerk

Gestützt auf Art. 22 BWRG sind der Kanton und die Verleihungsgemeinde berechtigt, sich an den Kraftwerksunternehmen zu beteiligen. Aufgrund der beschränkten Grösse des Kraftwerks rechtfertigt es sich vorliegend – der bisherigen Praxis der Regierung entsprechend – von einer Inanspruchnahme des gesetzlichen Beteiligungsrechts des Kantons abzusehen.

2.5 Anzeige Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation

Der Baubeginn und die Vollendung der Arbeiten sind dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) gemäss Art. 14 BWRV anzuzeigen. Art. 26 BWRG legt zudem fest, dass neue Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme zu kollaudieren sind. Dem AEV sind somit spätestens sechs Monate nach Bauabschluss die Pläne des ausgeführten Werks zur Kollaudation einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Ungeachtet der Nichtunterstellung unter die formelle UVP (vgl. Ziff. IV. 1.3) muss die Gesuchstellerin aufzeigen, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV). Vorliegend ist sodann auf die Pflicht zur Einreichung eines Restwasserberichts gemäss

Art. 33 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) hinzuweisen. Die Gesuchstellerin reichte mit dem Gesuch neben der zu genehmigenden Wasserrechtsverleihung und einem "Technischen Bericht" unter anderem einen "Umweltbericht" und einen "Restwasserbericht" ein. Gestützt darauf wurde das Projekt von verschiedenen Fachstellen geprüft. Laut deren Einschätzung sind die eingereichten Grundlagen vollständig und ermöglichen eine fundierte Beurteilung der Projektauswirkungen. Der rechtserhebliche Sachverhalt geht aus den Akten hinreichend hervor.

3.2 Projektintegrierte Schutzmassnahmen

Im Projekt sind zur Verminderung bzw. Vermeidung negativer Umweltauswirkungen während dem Bau und dem Betrieb des KW Gannitobel projektbezogene Schutzmassnahmen vorgesehen (vgl. Umweltbericht). Diese Massnahmen werden von den zuständigen Fachstellen positiv beurteilt. Sie stellen – zusammen mit den noch darzulegenden Auflagen der Fachstellen – sicher, dass die umweltrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, und sind dementsprechend vollumfänglich umzusetzen.

3.3 Sicherung angemessener Restwassermengen (Wasserentnahmebewilligung)

3.3.1 Wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, benötigt dazu eine Bewilligung (Art. 29 lit. a GSchG). Diese kann erteilt werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31–35 GSchG erfüllt sind (Art. 30 lit. a GSchG; BGE 120 Ib 233, Erw. 5a mit weiteren Hinweisen), d.h. angemessene Restwassermengen sichergestellt werden. Das von den Projektanten vorgeschlagene Restwasserszenario sieht während den Kraftwerk-Betriebsmonaten Dotierwassermengen von 600 l/s am Valserrhein und in jedem Betriebsfall am Gannibach 15 l/s vor. Diesen Restwasservorschlag gilt es nachfolgend aufgrund den Vorgaben von Art. 31 ff. GSchG zu prüfen, wobei in mehreren Schritten vorzugehen ist. Die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 31 GSchG hängt zunächst von der Abflussmenge Q_{347} ab (Abs. 1) und muss erhöht werden, wenn bestimmte Anforderungen (Abs. 2) nicht erfüllt sind. Die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäss Art. 32 GSchG ist vorliegend nicht angezeigt. Art. 33 GSchG sieht

schliesslich vor, dass die Behörde die Mindestrestwassermenge in dem Ausmass erhöht, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die Wasserentnahme ergibt.

Wasserentnahmen stellen auch gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) bewilligungspflichtige technische Eingriffe in Gewässer dar. Ist eine Wasserentnahme nach Art. 29 ff. GSchG zu genehmigen, so bedarf sie formell jedoch keiner fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 8 Abs. 4); diese ist bereits in der umfassenderen Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG mitenthalten (BGE 125 II 18, Erw. 4.bb). Art. 9 BGF ist jedoch bei der Anwendung von Art. 29 ff. GSchG heranzuziehen (BGE 142 II 517, Erw. 3.4).

3.3.2 In den Projektunterlagen wird die Mindestrestwassermenge im Valserrhein gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG mit 322 l/s angegeben, ausgehend von einem Q_{347} von 636 l/s. Das ANU hat in seiner Stellungnahme diesen Wert überprüft und bestätigt. Die Vorgehensweise und die abgeleiteten Werte sind in der Beurteilung des ANU plausibel. Die Fachstellen sind sich darüber einig, dass mit der vorgesehenen minimalen Dotierwassermenge von 322 l/s die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 1 GSchG jederzeit gewährleistet würden. Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte, diese Einschätzung anzuzweifeln.

3.3.3 Die nach Art. 31 Abs. 1 GSchG errechnete Restwassermenge ist zu erhöhen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a–e GSchG nicht erfüllt sind und nicht durch andere geeignete Massnahmen erfüllt werden können (Art. 31 Abs. 2 GSchG). Das ANU teilt die Auffassung, dass kein Abwasser in die Restwasserstrecke eingeleitet würde. Ebenfalls teilt das ANU die Ansicht betreffend Grundwasservorkommen (Art. 31 Abs. 2 lit. b GSchG). Folglich werden die Grundwasservorkommen durch die verminderte Wasserführung nicht tangiert.

In seiner Stellungnahme kommt das AJF zum Schluss, dass mit der angestrebten Restwassermenge von 600 l/s in erster Linie die Gesamtgrösse des verfügbaren Lebensraums für adulte Bachforellen weiter und markant verkleinert würde. Die Anforderungen dieses Lebensraumaspekts an die künftige

Restwassermenge sei unter Art. 33 GSchG und nicht innerhalb der Interessensabwägung nach Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG zu regeln. Um das Überleben der Bachforelle sicherzustellen seien nicht nur ausreichend Laichplätze, sondern auch ausreichend Einstandsplätze für adulte Fische zu garantieren, und dies unabhängig von der Länge der zusätzlich betroffenen Restwasserstrecke. Nur so könne der unter Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG zu berücksichtigende seltene Lebensraum (Bachforellengewässer) ausreichend erhalten werden. Das Fachgutachten propagiert eine Restwassermenge von 850 l/s um das Lebensraumangebot für adulte Fische ausreichend zu erhalten. Auch diese Wassermenge führt noch zu einer klaren Reduktion der Anteile an tiefen Stellen für adulte Bachforellen. Das AJF teilt aber die Einschätzung der Gutachter, dass mit dieser Restwassermenge den Ansprüchen der adulten Forellen noch knapp ausreichend Rechnung getragen werden könne. Das AJF sieht daher 850 l/s als zwingend notwendige Mindestrestwassermenge unter Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG an. Das ANU beantragt unter diesem Aspekt ebenfalls eine Erhöhung der Restwassermenge auf 850 l/s mit folgender Begründung: Die Fisch-Adulthabitate im Ist-Zustand können nur mit einer Restwassermenge zwischen 700 und 1000 l/s erhalten werden, wobei immerhin noch ein Habitatsverlust von 15 Prozent entstände (vgl. Umweltbericht Anhang 4, Restwasserbericht, Ziff. 4.3.2).

Das ANU stützt im Übrigen die Aussagen des Restwasserberichts, wonach in den Proben drei Arten der aktuellen Roten Liste als Einzelfunde nachgewiesen worden sind. Es sei davon auszugehen, dass die im Valserrhein gefundene Rote Liste Art vom Gannibach eingeschwemmt worden sei. Es würden jedoch maximale Lebensraumverluste von weniger als 15 Prozent bei einer Restwassermenge von 600 l/s erwartet, weshalb angenommen werden könne, dass die Populationen im Valserrhein überleben könne (vgl. Umweltbericht Anhang 4, Restwasserbericht, Ziff. 3.5.3 und 4.2). Geht man von der Erhöhung der Restwassermenge auf 850 l/s gemäss Antrag ANU aus, kann davon ausgegangen werden, dass der Lebensraum sowie die vorkommenden Roten Liste Arten noch besser geschützt werden können. Zur Sicherstellung des Erhalts der Lebensräume wird im Restwasserbericht im Übrigen eine

Benthosbeprobung 2 Jahre nach Inbetriebnahme des Kraftwerks vorgeschlagen (vgl. Umweltbericht Anhang 4, Restwasserbericht, Ziff. 4.2). Diese Massnahme ist als projektintegrierende Massnahme zum Schutz der Umwelt als Auflage in den Beschluss aufzunehmen.

Die erforderlichen Wassertiefen, welche eine freie Fischwanderung gewährleisten (Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG), würden mit der angestrebten Restwassermenge von 600 l/s nach Auffassung der Fachstelle erreicht. Die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 31 Abs. 2 lit. e GSchG sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Ausführungen der Fachbehörden erscheinen der Regierung als plausibel. In seiner Stellungnahme vermag das ANU nachvollziehbar darzulegen, dass mit dem angepassten Restwasserregime (Erhöhung der Restwassermenge von 600 l/s auf 850 l/s gestützt auf Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG) die gewässerökologischen Anforderungen für die aquatische Fauna und Flora erfüllt werden und deckt sich mit dem Antrag des AJF, die Restwassermenge auf mindestens 850 l/s zu erhöhen. Da überdies auch das BAFU die beantragten Restwassermengen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG unterstützt, besteht für die Regierung keine Veranlassung, davon abzuweichen, weshalb sie die beantragte Erhöhung der Restwassermenge auf 850 l/s zum Beschluss erhebt. Damit kann auch einem entsprechenden Antrag der Einsprecher 1 nach Erhöhung der Restwassermenge Rechnung getragen werden.

- 3.3.4 Ausgehend vom Restwasserbericht gemäss Art. 33 Abs. 4 GSchG gilt es zu prüfen, ob aufgrund der Interessenabwägung nach Art. 33 Abs. 1 GSchG eine weitere Erhöhung der Mindestrestwassermenge erforderlich ist. Art. 33 GSchG nennt in nicht abschliessender Weise Aspekte, welche in die umfassende Interessenabwägung einfließen sollen.

Interessen für die Wasserentnahme (Abs. 2) sind demnach namentlich die öffentlichen Interessen, denen sie dienen soll (lit. a), die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (lit. b) und desjenigen, der Wasser entnehmen will (lit. c), sowie die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll (lit. d).

Das öffentliche Interesse an der Wasserentnahme gründet primär in der einheimischen Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen (Art. 33 Abs. 2 lit. a und d GSchG; vgl. auch BGE 142 II 262, Erw. 8.4.1). Das Vorhaben entspricht der diesbezüglichen energiepolitischen Ausrichtung von Bund und Kanton, wozu auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden kann (vgl. vorne Ziff. IV. 2.1). Zu berücksichtigen ist bei der Interessenabwägung der Umstand, dass es sich beim Kraftwerk Gannitobel um ein Kleinkraftwerk mit einer insgesamt bescheidenen, ausschliesslich im Sommer anfallenden Energieproduktion handelt. Gleichwohl trägt aber auch dieses dem gesetzgeberischen Ziel, Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu fördern bei (vgl. dazu auch Entscheid BGer vom 1. Februar 2017, 1C_357/2015, Erw. 7.3). Überdies ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Graubünden als flächenmässig grösstem Kanton eine dezentrale Stromproduktion für eine sichere und erschwingliche Versorgung unerlässlich ist. Trotz KEV-Anmeldung kommt diesem Aspekt auch beim Kraftwerk Gannitobel Bedeutung zu. Durch die vorwiegend in dünn besiedelten Randregionen stattfindende Stromproduktion werden überdies wichtige regionalwirtschaftliche Aspekte berührt (Investitionen, Arbeitsplätze, erschwingliche Versorgung usw.).

Die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets (Art. 33 Abs. 2 lit. b GSchG), d.h. vorliegend der Gemeinde Vals und des Kantons Graubünden, liegen primär in der Einnahme von Konzessionsleistungen sowie Ertrags- und Liegenschaftssteuern. Das Projekt liegt mit einer Bruttoleistung von 640 kW_b (261 m Bruttofallhöhe, 250 l/s nutzbare Wassermenge) unter dem abgabepflichtigen Schwellenwert für Wasserwerksteuer von 1000 kW_b. Es sind jedoch einmalige Leistungen in Form der Konzessions- und Staatsgebühren für die Gemeinde bzw. den Kanton in der Höhe von 1000 Franken für die Gemeinde bzw. 6400 Franken für den Kanton zu leisten. Im Übrigen ist auf die durch das Projekt erwartete wirtschaftliche Wertschöpfung hinzuweisen. Die Gesuchstellerin rechnet mit Investitionen von 1.854 Mio. Franken, wobei aufgrund der Erfahrungen bei vergleichbaren Vorhaben davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Teil der Wertschöpfung in der Region bzw. im Kanton verbleibt.

Schliesslich sind auch die wirtschaftlichen Interessen der Konzessionärin in die Abwägung miteinzubeziehen (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. c und d GSchG); diesbezüglich kann auf die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit verschiedener Projektvarianten mit unterschiedlichen Restwassermengen im Projektdossier (vgl. Bericht mit Kostenschätzung IBG Engineering, Nr. 400183, 5. Oktober 2018) verwiesen werden. Demzufolge ist ein wirtschaftlicher Betrieb auch mit zusätzlichen Erhöhungen der Restwassermengen im Valserrhein auf 850 l/s gestützt auf Art 33 Abs. 3 lit. a und b GSchG gerade noch möglich.

Als Interessen gegen eine Wasserentnahme nennt Art. 33 Abs. 3 GSchG – wiederum in nicht abschliessender Weise – die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselement und als Lebensraum (lit. a und b), die Erhaltung einer Wasserführung zwecks Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität (lit. c), die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts (lit. d) und schliesslich die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung (lit. e).

Zur Sicherstellung des Fischlebensraums beantragt das AJF in seiner Stellungnahme, die Restwassermenge unter Anwendung von Art. 33 Abs. 3 lit. b GSchG auf 1000 l/s zu erhöhen. Des Weiteren ist in Zusammenhang mit der gegen die Wasserentnahme sprechenden Interessen auf die Wasserqualität und den Grundwasserhaushalt auch mit dem Fokus der langfristigen Entwicklung, wie sie Art. 33 Abs. 3 lit. c und d GSchG anvisieren (HUBER-WÄLCHLI, in: Kommentar GSchG, Zürich 2016, N 37 f. und N 39 f. zu Art. 33 GSchG) Rücksicht zu nehmen. Gemäss den Gesuchsunterlagen und den Beurteilungen der Fachstelle sind in diesem Bereich keine Defizite zu erwarten. Dementsprechend kommt diesen Aspekten im Rahmen der Interessenabwägung kein Gewicht zu. Des Weiteren sind auch keine landwirtschaftlichen Interessen (Bewässerung, Art. 33 Abs. 3 lit. e GSchG) vom Projekt negativ betroffen bzw. es sind keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ersichtlich.

Folglich gilt es vorliegend die Interessen des gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b GSchG nach Sicherstellung des Fischlebensraums gegenüber den Interessen, welche für eine Wasserentnahme sprechen, abzuwägen. Dabei gilt es an die-

ser Stelle festzuhalten, dass das ANU eine weitere Erhöhung der Restwassermenge aufgrund der begrenzten Strecke unter dem Aspekt von Art. 33 GSchG als nicht notwendig erachtet. Diese Auffassung wird dann auch vom BAFU gestützt.

Das Projekt entspricht den energiepolitischen Zielen, der gesetzlich geforderten rationellen Wasserkraftnutzung gemäss Art. 29 BWRG sowie der Strategie aus dem Strombericht der Bündner Regierung. Auch die Grenze der Wirtschaftlichkeit ist mit den geforderten Restwassermengen nach Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG unter Berücksichtigung allfälliger Unsicherheiten im Wasserdargebot und im Hinblick auf allfällige Erneuerungsinvestitionen während der Konzessionsdauer hinreichend gewahrt. Die Regierung gelangt in Abwägung der für und wider die Wasserentnahme sprechenden Interessen sowie aufgrund der obigen Ausführungen zum Ergebnis, dass eine Erhöhung der Restwassermenge gestützt auf Art. 33 GSchG weder erforderlich noch angezeigt ist. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass aufgrund der geplanten Doppelnutzung die Gewässer zusätzlich beeinflusst werden.

Mit dem gefassten Wasser kann in einer zweckmässig und rationell konzipierten Anlage dezentral und wirtschaftlich Strom aus einheimischer erneuerbarer Wasserkraft produziert werden, wobei das Projekt unter Berücksichtigung der verschiedenen Auflagen (Erhöhung Restwassermenge nach Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG, Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern (Bachquerungen), Wassereinleitungen und Entleerung, Grundwasser etc.) zu vertretbaren landschaftlichen und ökologischen Auswirkungen führt. Dem Antrag des AJF um Erhöhung der Restwassermenge auf 1000 l/s kann demnach nicht entsprochen werden.

- 3.3.5 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kann die Wasserentnahmebewilligung für den Betrieb des Kraftwerks gemäss Art. 29 ff. GSchG erteilt werden, wobei gemäss Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 ff. GSchG folgendes Dotierwasserregime während den Kraftwerk-Betriebsmonaten Mai – September in l/s festgelegt werden:

Gannibach:

Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-	-	-	-	15	15	15	15	15	-	-	-

Valserrhein:

Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-	-	-	-	850	850	850	850	850	-	-	-

Mit dem verfügbaren Dotierregime wird somit auch dem Antrag der Einsprecher 1, welche eine Erhöhung der Restwassermenge verlangen, Rechnung getragen. Soweit die Forderungen darüber hinausgehen, ist die Einsprache 1 abzuweisen.

Die Wasserentnahme zur Energieproduktion wird somit unter den genannten Auflagen und für die Monate Mai bis September erteilt. Es kann darauf hingewiesen werden, dass die Gesuchstellerin für das Restwasserszenario mit 850 l/s im Valserrhein für die Monate Oktober bis April ausweist, dass ohnehin kein Kraftwerksbetrieb erfolgen kann (nutzbare Wassermenge "0 l/s" bzw. Stromproduktion "0 kWh" gemäss "Bericht mit Kostenschätzung", S. 7 und 12). Das ANU beurteilt die Wasserentnahme zu Beschneidungszwecken in den Monaten Oktober bis April unter Auflagen ebenfalls als genehmigungsfähig, diese Entnahmebewilligung wird jedoch im Rahmen der Beurteilung der Beschneidungslage koordiniert erteilt.

3.3.6 Wer einem Gewässer Wasser entnimmt, muss der Behörde durch Messungen nachweisen, dass er die Dotierwassermengen einhält (Art. 36 GSchG). Es ist bis zur Inbetriebnahme in Absprache mit dem ANU aufzuzeigen, wie die Restwassermengen eingehalten und kontrolliert werden können. Damit der Kanton seine Kontrollpflicht wahrnehmen kann, sind ihm die Daten jederzeit in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

3.4 Verhinderungen anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

3.4.1 Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern (Bachquerungen)

Das Vorhaben bedinge verschiedene Eingriffe in die Gewässer. Gemäss den

Ausführungen des ANU treten diese namentlich bei der neuen Fassung im Leiser-Tobel, der Wasserrückgabestellen am Valserrhein sowie zwei Bachquerungen (zwei kleine Wiesenbäche) für die Leitungsbauten im Raum "Caspusbärgli" auf. Die Bachquerungen dürfen zukünftige bauliche Massnahmen am Gewässer nicht behindern (vgl. 38a GSchG und Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden [Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700]). In seiner Stellungnahme führt das ANU weiter aus, es dürfe die Eigendynamik des Gewässers nicht eingeschränkt werden. Insbesondere Unterquerungen von Wildbächen könnten auf Grund von Tiefen- und/oder Seitenerosion freigelegt werden und harte Verbauungen als "günstigste Massnahmen zum Schutz von höheren Sachwerten" zur Folge haben. Im Sinne von Art. 37 GSchG seien Querungen von Gewässern mit Verbauung der Gewässersohle nicht zulässig. Für unvermeidliche Querungen müsse sichergestellt sein, dass im Falle einer veränderten Gerinnegeometrie keine Verbauungsmassnahmen getroffen würden, sondern die Leitung in einen „sicheren“ Bereich verlegt würden. Gemäss ständiger Praxis gelten für die Überdeckung des Rohrscheitels die folgenden Richtwerte:

Gefälle des Gerinnes	Gewässersohlenbreite/Überdeckung		
	< 1.0 m	1.0 m – 10.0 m	> 10.0 m
Gross (> 60 ‰)	120 cm	150 cm	180 cm
Mittel	100 cm	120 cm	150 cm
Klein (< 10 ‰)	80 cm	100 cm	120 cm

In diesem Zusammenhang hat das ANU die folgenden Auflagen beantragt.

- Bachunterquerungen im Leitungsbau dürfen zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer nicht behindern und sind ohne Verbauungen und in genügender Tiefe anzulegen. Für die Bachquerungen ist für die Überdeckung des Rohrscheitels der jeweils zutreffende Richtwert einzuhalten.
- Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der Gewässer sind in Absprache und in Begleitung des örtlichen Fischereiaufsehers durchzuführen.

- Sofern die Leitungsanlage im Laufe der Zeit zu einer Einschränkung der Funktion des Gewässers führt, sind die Leitung und das Bachbett auf Kosten der Leitungsinhaberin so zu sanieren, dass das Gewässer unbeeinträchtigt bleibt.
- Die Bachsohlen im Eingriffsbereich sind unter Beizug des örtlichen Fischereiaufsehers natürlich zu gestalten.

Die vom ANU beantragten Auflagen erachtet die Regierung als sinnvoll und werden in den Beschluss aufgenommen.

3.4.2 Wassereinleitungen und Entleerung

In seiner Stellungnahme hält das ANU zudem fest, dass gemäss technischem Bericht das turbinierete Wasser über eine bestehende Ableitung östlich der Talstation dem Valserrhein zugeführt werde. Beim einzuleitenden Wasser handelt es sich um sauberes Wasser bzw. nicht um Abwasser, womit eine Bewilligungserteilung nach Art. 7 GSchG entfalle.

3.5 Reinhaltung der Gewässer (Grundwasserschutz und Abwasserbehandlung)

3.5.1 Gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Graubünden befindet sich das Turbinenhaus im Gewässerschutzbereich Au. Infolgedessen kann eine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb das Projekt einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 GSchV und Art. 7 Bst. d der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) bedarf. Die Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG für die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die Deckschichten oder Grundwasserstauer in besonders gefährdeten Bereichen verletzen, kann, gestützt auf Art. 53 Abs. 1 BWRG, im Rahmen der Projektgenehmigung durch die Regierung unter Auflagen erteilt werden.

3.5.2 Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht ist schliesslich mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten zu berücksichtigen, dass gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchG verschmutztes Abwasser behandelt werden muss

und nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingebracht werden oder versickern darf. Für die Entsorgung bedarf es einer Bewilligung durch das ANU (Art. 11 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100]). Für die Einleitung in ein Gewässer oder die öffentliche Kanalisation sind zudem die Anforderungen gemäss Anhang 3.3 Ziff. 23 GSchV zu erfüllen.

Während der Realisierung des Kraftwerkprojektes ist aus Sicht des ANU mit umfangreichen Betonierarbeiten und dabei anfallendem Baustellenabwasser zu rechnen. Das ANU stellt die Erteilung der Bewilligung unter Auflagen in Aussicht (Art. 11 lit. b KGSchG, Art. 7 lit. b KGSchV, Art. 7 Abs. 2 GSchG). Vor Baubeginn sei dem ANU ein detailliertes Baustellen-Entwässerungskonzept zur Genehmigung einzureichen.

Die entsprechenden Auflagen erachtet die Regierung als sachlich gerechtfertigt, verhältnismässig und stufengerecht. Sie werden in den Beschluss aufgenommen.

3.6 Berücksichtigung der fischereilichen Interessen

3.6.1 Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und 3 BGF eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können und nicht durch die Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 GSchG abgedeckt sind. Bei einer Wasserkraftanlage wie der vorliegenden sind namentlich der Bau und die Ausgestaltung des Fassungsbauwerks mit festem Wehr (Sicherstellung freie Fischwanderung) nach BGF zu beurteilen (Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 lit. b und d BGF; vgl. dazu BGer 30. Mai 2013, 1C_371/2012, Erw. 4.2.; HUBER-WÄLCHLI, in: Kommentar GSchG, [vgl. oben], N 66 zu Art. 31 GSchG). Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Auch Art. 23 WRG verpflichtet die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen zu erstellen sowie alle zweckmässigen

Massnahmen zu treffen. Schliesslich werden der Erhalt der Artenvielfalt, des Bestands und der Lebensräume von Fischen und der aquatischen Fauna sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände auch von den Vorgaben des Kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) bzw. der dazugehörigen Kantonalen Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150) bezweckt. Gemäss Art. 22 KFG setzt die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde eine Entschädigung für den Ausfall des Fischertrags fest oder ordnet gleichwertige Ersatzmassnahmen an, wenn das Fischertragsvermögen eines Gewässers durch technische Eingriffe geschmälert wird.

- 3.6.2 Der zu leistende fischereirechtliche Ersatz wurde bei einer Restwassermenge von 600 l/s auf 20 368 Franken festgelegt. Die Berechnung wurde vom AJF überprüft und als plausibel beurteilt. Bei einer Erhöhung der Restwassermenge um knapp 40 Prozent auf 850 l/s reduziert sich der zu leistende Ersatz in demselben Rahmen von 20 368 Franken auf 12 220 Franken. Gestützt darauf sind dem AJF nach Inbetriebnahme des Kraftwerks 12 220 Franken als Ausgleichszahlung zu überweisen.

Das AJF beantragt in seiner Stellungnahme die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 9 BGF in Verbindung mit Art. 29 ff. GSchG unter den oben genannten Auflagen. Dasselbe gilt dabei auch für das ANU und das BAFU soweit beantragt wird, die Restwassermenge im Valserrhein auf 850 l/s zu erhöhen.

Das ANU und BAFU beantragen ebenfalls die Erteilung der genannten Bewilligungen. Die Regierung erachtet diese Auflagen für sachgerecht und verhältnismässig, weshalb sie zum Beschluss erhoben werden. Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

3.7 Landschaft-, Natur- und Heimatschutz

- 3.7.1 Gemäss Art. 22 WRG sind Naturschönheiten zu schonen oder, sofern sich dies aufgrund einer Interessenabwägung gebietet (Abs. 1), ungeschmälert zu erhalten. Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild

nicht oder möglichst wenig stören (Abs. 2). Im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz sind aber insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zu beachten. So ist namentlich das Landschaftsbild zu schonen (Schonungsgebot). Bei Eingriffen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Ebenso sind im Rahmen der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen gegebenenfalls Bedingungen oder Auflagen zu formulieren (Art. 2 lit. b und Art. 3 ff. NHG; Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden [Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000]).

- 3.7.2 Die landschaftlichen Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Restwasserstrecke war bereits bei der Festlegung der Restwassermengen zu berücksichtigen (vgl. dazu vorne Ziff. IV. 3.3). Die vorgenommene Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG ist dabei auch für die Beurteilung im Lichte von Art. 22 WRG bedeutsam (BGE 142 II 262 mit weiteren Hinweisen).

Nachfolgend näher zu prüfen sind an dieser Stelle die landschaftlichen Auswirkungen der geplanten Bauten und Anlagen sowie der Bauarbeiten. Hinsichtlich der sichtbaren Fassaden des Turbinenhauses erachtet es das ANU gestützt auf Art. 3 NHG als sinnvoll, diese mit Steinen zu verkleiden und für das Flachdach eine extensive Begrünung vorzusehen. Die Regierung erachtet diese Auflagen für sachgerecht und verhältnismässig, weshalb sie zum Beschluss erhoben werden.

- 3.7.3 Gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG ist dem Aussterben einheimischer Tiere- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Dabei sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG). Kann eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermieden werden, ist der Verursacher ver-

pflichtet, für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz zu sorgen. Lässt sich der beeinträchtigte Lebensraum nicht wiederherstellen, muss für angemessenen Ersatz gesorgt werden (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Im Bericht zu den Ersatzmassnahmen NHG-Gewässerökologie und Fischerei vom 17. Februar 2017 werden für die ökologischen Beeinträchtigungen in der Restwasserstrecke im Gannibach nach kantonaler Vorgabe die Ersatzpunkte NHG Gewässerökologie abgeschätzt. Das Projekt wird demnach für schätzungsweise 4416 Punkte bzw. monetarisiert 13 248 Franken ersatzpflichtig. Für den Valserrhein beträgt die Ersatzpflicht schätzungsweise 360 Punkte bzw. 1080 Franken. Daraus ergibt sich eine Gesamtersatzpflicht von 4776 Punkten bzw. 14 328 Franken.

Diese Schätzung der Ersatzpflicht erachtet das ANU als plausibel. Die genaue Überprüfung der Schätzung erfolgt durch den UBB im Rahmen der Schlussberichterstattung. Unter Anwendung von Art. 31 GSchG wird – wie oben ausgeführt – die Restwassermenge im Valserrhein von 600 l/s auf 850 l/s erhöht. Diese Erhöhung der Restwassermenge lässt gegenüber der Projekteingabe verminderte Auswirkungen für die Lebensräume im Valserrhein erwarten, was die Ersatzpflicht nach NHG für den Valserrhein verringern kann. Der Valserrhein ist jedoch unter dem Gesichtspunkt NHG ohnehin äusserst gering belastet. Es ist daher anzunehmen, dass sich – trotz der Erhöhung der Restwassermenge auf 850 l/s – die Ersatzpflicht nicht wesentlich verändern wird. Allfällige Berichtigungen können in Zusammenhang mit der Schlussberichterstattung erfolgen.

Sind die Voraussetzungen für eine Ersatzleistung nach Art. 18 NHG gegeben, so wird grundsätzlich verlangt, dass Realersatz geleistet wird. Dieser Grundsatz ist auch im kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz, welches den Vollzug der Bundesgesetzgebung regelt (Art. 1 Abs. 2 KNHG), für die Ersatzmassnahmen verankert (Art. 18 Abs. 1 KNHG). Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sind integrale Bestandteile eines Vorhabens und unterliegen daher der Koordinationspflicht (vgl. Urteil 1C_4/2018 vom 31. Januar 2018 E. 4.6), sie sind folglich mit der Konzessionsgenehmigung festzulegen.

Laut Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG muss die Ersatzleistung "angemessen sein". Ist es den Verursachern des Eingriffs nicht möglich oder zumutbar, für Realersatz zu sorgen, können sie gemäss Art. 19 Abs. 1 KNHG von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, eine Ersatzabgabe zu leisten, welche sich nach den Aufwendungen für Realersatz richtet (Art. 18 Abs. 2 KNHG). Mit dieser Regelung berücksichtigt der Gesetzgeber den Umstand, dass es gerade bei kleineren und mittleren Eingriffen schwierig sein kann, sinnvolle Ersatzmassnahmen zu finden (Botschaft der Regierung vom 11. Mai 2010 zum KNHG; Heft Nr. 3/2010-2011, S. 215 ff., 242). Art. 19 Abs. 3 KNHG statuiert schliesslich, dass die aus den Ersatzabgaben fliessenden Erträge vollumfänglich für Aufwertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren sind.

Die Auswirkungen auf die Lebensräume sind vorliegend untergeordnet, woraus sich eine bescheidene Ersatzpflicht in der Höhe von 4776 Punkten bzw. 14 328 Franken ergibt. Es handelt es sich somit um einen kleineren Eingriff im Sinne der obigen Ausführungen, für welche im Rahmen des geplanten Projekts keine sinnvolle Ersatzmassnahme zu finden ist. Aufgrund dessen kann in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung ausnahmsweise vom Grundsatz des Realersatzes abgewichen werden. Der Betrag in der Höhe von 14 328 Franken wird mit dem vorliegenden Entscheid verbindlich festgelegt (vorbehalten sind geringfügige Anpassungen im Rahmen der Schlussberichterstattung UBB), verbunden mit der Festlegung, dass der Betrag für Gewässerschutzmassnahmen in der Region zu verwenden ist.

Damit wird auch die vom Bundesgericht gestellte Anforderung, wonach die aufgrund des NHG festgelegten Auflagen oder Bedingungen in einem administrativen Entscheid genau beschrieben werden müssen, (Urteil 1C_67/2011 vom 19. April 2012 E. 9.1.1 und Hinweise), erfüllt.

3.8 Wald und Naturgefahren, Elementarschadenrisiken

- 3.8.1 Durch den Neubau des Kraftwerks Gannitobel wird kein Waldareal tangiert, wie auch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) in seiner Stellungnahme bestätigt.

3.8.2 Einzelne Anlagenteile befinden sich gemäss AWN in der blauen oder roten Gefahrenzone. Die relevanten Prozesse seien "Schnee" und "Wasser". Gemäss der Einschätzung des AWN sind jedoch keine Auflagen angezeigt. Die Gebäudeversicherungsgesellschaft (GVG) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Pumpstation und das Turbinenhaus gemäss dem Gefahrenzonenplan der Gefahrenkommission vom 4. Juli 2017 ausserhalb der Gefahrenzone stünden, wonach für diese Gebäude keine besonderen baulichen Schutzmassnahmen verlangt würden. Die Wasserfassung stehe gemäss dem Gefahrenzonenplan der Gefahrenkommission vom 4. Juli 2017 in der Gefahrenzone 1 aufgrund der Murgang- und Lawinengefährdung, wonach Neu- und Erweiterungsbauten sowie wesentliche Umbauten in dieser Zone nicht in die Versicherung übernommen und von der Versicherung gegen das Murgang- und Lawinenrisiko entsprechend ausgeschlossen würden. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Auflagen erachtet die GVG das Projekt als bewilligungsfähig. Die Regierung erachtet diese Auflagen für sachgerecht und verhältnismässig, weshalb sie zum Beschluss erhoben werden.

3.9 Umweltschutz, weitere Umweltbereiche, Umweltbaubegleitung

3.9.1 Art. 11 ff. USG regelt den Schutz vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, wobei zahlreiche weitere Bestimmungen auf Stufe Verordnung und Richtlinien zu beachten sind, namentlich die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) mit der Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinien Luft) des BAFU sowie der Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und die dazugehörigen Richtlinien. Zum Bereich Lärm führt die Umweltfachstelle aus, dass die Lärmimmissionen durch das Turbinenhaus mit baulichen Vorsorgemassnahmen soweit zu begrenzen sind, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Regierung erachtet die beantragten Auflagen für zweck- und verhältnismässig und erhebt sie zum Beschluss.

3.9.2 In Bezug auf den Umgang mit Abfällen sind namentlich die Vorgaben von Art. 30 ff. USG, der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), ferner Art. 30 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) sowie Art. 15a ff. der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110) zu beachten. Die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) regelt die Beobachtung, Überwachung und Beurteilung der chemischen, biologischen und physikalischen Belastung von Böden, die Massnahmen zur Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und -erosion, die Massnahmen beim Umgang mit abgetragenen Böden sowie die weitergehenden Massnahmen der Kantone bei belasteten Böden. Gemäss Umweltbericht sind keine besonderen Abfälle zu erwarten. Das ANU teilt diese Ansicht und fordert daher in diesem Zusammenhang keine besonderen Auflagen. Für die Regierung besteht keine Veranlassung von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Dementsprechend werden in diesem Zusammenhang der GT keine besonderen Auflagen auferlegt.

4. Raumplanungsrechtliche Ausnahme- und Baubewilligung

Das zu beurteilende Vorhaben betrifft Flächen ausserhalb der Bauzone. Gemäss Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfordern Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen neben einer (kommunalen) Baubewilligung eine kantonale Bewilligung (BAB-Bewilligung), welche gestützt auf Art. 55 BWRG ebenfalls mit vorliegendem Konzessions- und Projektgenehmigungsentscheid zu erteilen sind. Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen können gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Gemäss ARE erfüllt das Bauvorhaben die Voraussetzungen der Standortgebundenheit und es ist auf den geplanten Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen. Dies insbesondere dann, wenn für den Kraftwerkbetrieb die Infrastruktur der Beschneiungsanlage genutzt werden können soll. Zu demselben Ergebnis gelangt auch das AEV, wonach die GT insbesondere wegen der

Nähe zur Rückgabe des Wassers in den Valserrhein auf den geplanten Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (Art. 24 lit. a RPG).

Dementsprechend kann die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 RPG für das Kleinwasserkraftwerk der GT bejaht werden (vgl. Stellungnahme des ARE vom 24. November 2017 mit Verweis auf die Ausführungen im BAB-Gesuch Nr. 2014-0041 vom 10. Februar 2016).

Entsprechend den Anträgen erteilt die Regierung die Baubewilligung und die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone in Zusammenhang mit dem Kraftwerksbau. Die Gültigkeit von Bau- und BAB-Bewilligungen ist von Gesetzes wegen befristet, wobei die Fristen angemessen verlängert werden können. Im Sinne der materiellen Koordination werden die Bewilligungsfristen mit vorliegendem Beschluss auf die konzessionsrechtlichen Baufristen abgestimmt.

5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässer- raum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch die Gemeinde. Gestützt auf Art. 55 Abs. 4 bzw. Art. 58 BWRG wird diese vorliegend im Sinne der Verfahrens- koordinierung durch die Regierung erteilt. Laut Art. 22 Abs. 2 KWBG ist die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum zulässig, wenn die In- anspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasser- schutz gewährleistet bleibt und keine dagegensprechenden öffentlichen Inte- ressen überwiegen.

Die Standortgemeinde hat keine Einwände vorgebracht. Das TBA hat aus wasserbaulicher Sicht ebenfalls keine Einwände gegen das Projekt, weist je- doch darauf hin, dass sich die Bachfassung in einem Gerinne mit Murgangab- fluss befände. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung kann erteilt werden.

6. Strassen- und Langsamverkehr

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung oder Beanspruchung der Strassengrundstücke einer kantonalen Bewilligung. Bewilligungspflichtig sind überdies die Errichtung von Bauten und Anlagen, wie namentlich Leitungen im Bereich der Kantonsstrasse (Art. 44a StrG, Art. 10 Abs. 3 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden [StrV; BR 807.110]) sowie die Erstellung und Änderung von temporären Zugängen und Zufahrten an Kantonsstrassen (Art. 52 StrG). Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind angemessene Abstände einzuhalten (Art. 45 Abs. 1 StrG i.V.m. Art. 19 StrV), wobei deren Unterschreitung genehmigt werden kann (Art. 47 StrG).

Gemäss der Stellungnahme vom TBA ist vom Bau der Pumpstation Leis der Bergwanderweg von Leis taleinwärts betroffen. In der Betriebsphase seien jedoch keine Auswirkungen auf den Langsamverkehr zu erwarten. In der Bauphase sei sicherzustellen, dass die genannten Verbindungen jederzeit gefahrlos passiert werden können. Sofern dies nicht möglich sei, seien geeignete Umleitungen grossräumig zu signalisieren. Für Beratung stehe die BAW Bündner Wanderwege zur Verfügung. Die strassenbauliche Bewilligung kann vorliegend unter Auflagen erteilt werden.

7. Weitere Feststellungen und Auflagen

7.1 Brandschutz

Bei der Erstellung, dem Betreiben und dem Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 5 ff. des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100) zu beachten. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig (Art. 6 ff. Brandschutzgesetz).

Die GVG hält in ihrer brandschutztechnischen Stellungnahme fest, dass die vorgelegten Unterlagen in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015, geprüft

wurden. Die Erstellung eines Gebäudes sei aus brandschutztechnischer Sicht relevant und feuerpolizeilich bewilligungspflichtig (Art. 6 ff. Brandschutzgesetz). Die Pumpstation und das Turbinenhaus könnten gemäss Projekt ohne weitere Brandschutzauflagen erfolgen. Die Wasserfassung sei aus brandschutztechnischer Sicht nicht relevant und es gäbe dazu keine weiteren Auflagen. Aus feuerwehrtechnischer Sicht sei das Bauvorhaben nicht relevant, somit könne die Bewilligung ohne Auflagen erteilt werden. Die brandschutztechnische und feuerpolizeiliche Bewilligung können ohne Auflagen erteilt werden.

7.2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das KIGA, Abteilung Arbeitsinspektorat, hat mit Verfügung vom 17. November 2017 unter Auflagen und Bedingungen die Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sowie Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) für das Projekt bereits erteilt.

8. Gesamtinteressenabwägung

Gemäss Art. 39 WRG berücksichtigt die Behörde beim Konzessionsgenehmigungsentscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. Art. 55 BWRG verlangt für die Genehmigung einer Konzession eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen. Zusammenfassend lässt sich das öffentliche Wohl an der Konzessionserteilung damit begründen, dass vor allem im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 das Bedürfnis, die einheimische Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen noch mehr zu fördern, zunehmend steigt. Obwohl das Kraftwerk eine geringe Energieproduktion aufweist, trägt es zur Erreichung des Ziels betreffend die Förderung der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie bei. Ausserdem sind im Rahmen der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers die Interessen des Wasserherkunftsgebietes, in casu der Gemeinde Vals und des Kantons Graubünden, aufgrund der Ertrags- und Liegenschaftssteuern positiv zu werten. Auf der anderen Seite sind die landschaftlichen und öko-

logischen Aspekte zu berücksichtigen. Namentlich gilt es die aufgeführten Präzisierungen und Anpassungen in der Konzession umzusetzen und es ist die Restwassermenge gestützt auf Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG zur Erhaltung der Fischlebensräume auf mindestens 850 l/s im Valserrhein zu erhöhen. Mit der Erhöhung der Restwassermenge auf 850 l/s ist ein wirtschaftlicher Betrieb des Kraftwerks gerade noch möglich (vgl. Bericht mit Kostenschätzung vom 5. Oktober 2018). Mit den totalen Investitionskosten und der zu erwartenden Energieproduktion werden mittlere Gestehungskosten ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des gängigen kalkulatorischen Zinssatzes und der üblichen technischen Nutzungsdauern der verschiedenen Anlagenkomponenten werden die Annuitäten berechnet. Die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten werden als Prozentsatz der getätigten Investitionskosten in der Berechnung berücksichtigt. Davon ausgehend, dass die Anlage für die ersten 20 Betriebsjahre im KEV-Vergütungssystem Aufnahme findet und die restlichen 20 Jahre bis Konzessionsende mindestens zum heutigen Energiepreis des lokalen EWs vergütet wird, resultiert der kalkulative Gesamterfolg über die Betriebsdauer. Dieser ist nach einer nachträglichen Grundlagedatenbereinigung auf der Basis 850 l/s Restwasser noch positiv und lässt etwas Luft für Unsicherheiten in der Energiepreis-/Zinsentwicklung über die Betriebsdauer, bei der Entwicklung des Vergütungssatzes KEV und für allfällig frühzeitig zu tätigen Ersatzinvestitionen.

Nach Abwägung sämtlicher Interessen liegen keine Gründe vor, welche gegen die Erteilung der Konzession sprechen würden. Aufgrund dessen kann sie, mit den im Dispositiv zu definierenden Auflagen, genehmigt werden.

9. Einsprachen

9.1 Einsprache 1

Die Einsprache wird im Hauptpunkt abgewiesen. Zum Eventualantrag der Einsprecher gilt es Folgendes festzuhalten: Während dem Genehmigungsverfahren wurden einige Punkte des Projekts optimiert, womit auch verschiedenen Einsprachepunkten Rechnung getragen wird (Restwasser, Druckleitung).

Durch verschiedene, in den vorliegenden Beschluss aufzunehmende Auflagen wird weiteren Einsprachepunkten Rechnung getragen. Soweit die Anträge der

Einsprecher 1 darüber hinausgehen, wird die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung wird auf die voranstehenden Ausführungen zu den einzelnen Themen- und Umweltbereichen verwiesen.

9.2 Einsprache 2

Die Parteien haben am 20. Februar 2018 eine Vereinbarung abgeschlossen in welcher der Rückzug der Einsprache erklärt wird. Die Einsprache vom 27. Dezember 2017 kann in der Folge als erledigt abgeschrieben werden (Art. 20 VRG).

10. Verfahrenskosten, Gebühren

10.1 Staatsgebühr

Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BWRG berechtigt den Kanton, für die Genehmigung einer Konzession eine Staatsgebühr in der Höhe von 30 bis 80 Prozent der jährlich geschuldeten Wasserwerksteuer zu erheben. Sie ist nach freiem Ermessen festzulegen, wenn keine Wasserzinsen geschuldet sind. Die Bemessung der Staatsgebühr hat mitunter nach dem Äquivalenzprinzip zu erfolgen, welches verlangt, dass diese im Vergleich zum Nutzen, der dem Gesuchsteller aus dem Entscheid erwächst, verhältnismässig ausfällt. Gemäss Art. 5 des Konzessionsvertrages hat die Gemeinde eine Konzessionsgebühr von 1000 Franken vereinbart. Angesichts der Konzessionsdauer von 40 Jahren sowie verglichen mit ähnlichen Projekten ist es angemessen, eine Staatsgebühr von 6400 Franken für den Kanton zu erheben.

10.2 Prüf- und Verwaltungsgebühren

Die dem Kanton aufgrund der Behandlung des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 5000 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG dem Konzessionär zu belasten.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs "Kleinwasserkraftwerk Gannitobel" vom 23. März 2017, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, in Anwendung von Art. 4 des Bundesgesetzes über die

Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) und Art. 11, Art. 55, Art. 57 und Art. 58 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und den einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Konzessions- und Projektgenehmigung

- 1.1 Das Gesuch vom 23. März 2017 betreffend Konzessions- und Projektgenehmigung für das Projekt "Kleinwasserkraftwerk Gannitobel" wird gutgeheissen. Die von der Gemeinde Vals der Gannitobel GmbH (GT) am 23. Juni 2017 erteilte Wasserrechtsverleihung betreffend die Nutzung des Gannibachs mit den nachstehenden Auflagen und Anpassungen wird genehmigt. Die für den Bau und Betrieb des Kraftwerks Gannitobel erforderlichen Bewilligungen werden unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 1.2 Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
 - 1.2.1 Pläne:
 - Situation 1. Etappe, 1:1000, Plan Nr. 303-002, Januar 2014
 - Grabenprofile 1. Etappe, 1:20, Plan Nr. 303-004, Januar 2014
 - Längenprofil 1. Etappe, 1:500/100, Plan Nr. 303-005, Januar 2014
 - Pumpstation Leis, Grundrisse und Schnitte, 1:100, Plan Nr. 303-006C, Januar 2014
 - Turbinenhaus Valé, Grundrisse und Schnitte, 1:100, Plan Nr. 303-007, Januar 2014
 - Wass erfassung Gannibach, 1:50, Plan Nr. 303-008, Januar 2014

1.2.2 Berichte:

- Wasserrechtsverleihung zwischen der Gemeinde Vals und der Gannitobel GmbH vom 26. Juni 2017, genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2017
- Umweltbericht Wasserkraftwerk Gannibach, UmweltBeratungMonn (UBM), 17. Februar 2017
- Umweltbericht gemäss RB vom 4. November 2014, Prot. Nr. 1015, Erweiterung Beschneiungsanlagen 1. Etappe, Hartmann & Monsch vom 22. Februar 2017
- Restwasserbericht, Hartmann & Monsch vom 28. September 2017
- Konzessions- und Bauprojekt, Technischer Bericht, Casutt Wyrtsch Zwicky (CWZ), V4.0 vom 10. November 2017, Ergänzung zum Gesuch vom 24. März 2017

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die von der Gemeinde Vals am 23. Juni 2017 der Gannitobel GmbH erteilte Wasserrechtsverleihung betreffend die Nutzung des Gannibachs wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 1 "Umfang des Nutzungsrechts"

Ziff. 1, Abs. 1. a) wird wie folgt angepasst:

"ab Kote ca. ~~1517~~ **1536** m ü. M. bis zur Wasserrückgabe in den Valserrhein bei Kote ca. 1270 m ü. M. mit einer ~~nutzbaren Wassermenge~~ **Ausbauwassermenge** von maximal 250 l/s."

Ziff. 2 wird wie folgt angepasst:

"Die Restwassermenge **für den Gannibach** beträgt 15 l/s **während des Wasserkraftwerk-Betriebs vom 1. Mai – 30. September.**"

Die Restwassermenge für den Valserrhein beträgt 850 l/s während des Wasserkraftwerk-Betriebs vom 1. Mai – 30. September."

- 2.2 Die Konzessionärin hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die Kollaudation der Kraftwerksanlage ist innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durchzuführen. Der Konzessionär hat die hierfür erforderlichen Pläne des ausgeführten Bauwerks und Unterlagen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und zuhanden des Amtes für Energie und Verkehr (AEV) einzureichen.
- 2.4 Die Konzessionärin wird von der Pflicht befreit, dem Kanton ein Heimfallinventar im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 42 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) einzureichen.
- 2.5 Der Kanton verzichtet auf das Beteiligungsrecht im Sinne von Art. 22 BWRG.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt, Schonungsgebot
Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Diese sind mit den weiteren Auflagen gemäss Projektgenehmigung zum Kleinwasserkraftwerk in die Bauausschreibung, Submission, Planung, Bauausführung sowie Berichterstattung zu integrieren.
- 3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen
- 3.2.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme am Gannibach gemäss Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird erteilt.
- 3.2.2 Die folgenden minimalen Restwassermengen sind einzuhalten:
- Zur Vermeidung von Erosionserscheinungen ist die Entleerung der Beschneigungsleitung auf maximal 2 l/s zu drosseln.

- An der Wasserfassung im Gannibach sind während der Betriebsmonate des Wasserkraftwerks 1. Mai – 30. September folgende Dotierungen einzuhalten (in l/s; vgl. auch oben Ziffer 2., Anpassung der Konzession):

Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-	-	-	-	15	15	15	15	15	-	-	-

- Im Valserrhein sind während der Betriebsmonate des Wasserkraftwerks 1. Mai – 30. September folgende Dotierungen einzuhalten (in l/s; vgl. auch oben Ziffer 2., Anpassung der Konzession):

Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-	-	-	-	850	850	850	850	850	-	-	-

- Die Mindestrestwassermengen beim Kraftwerkbetrieb sind mittels baulicher Massnahmen an der Wasserfassung sicherzustellen. Die Wassermengen im Valserrhein sind mittels einer dauernden Aufzeichnung nachzuweisen.
- Zur Sicherstellung des Erhalts der Lebensräume Rote Liste Arten ist zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Werks eine Benthosbeprobung durchzuführen.
- Die Ersatzpflicht für die ökologischen Beeinträchtigungen nach NHG beträgt 4776 Punkte bzw. 14 328 Franken. Der Betrag ist für Gewässerschutzmassnahmen in der Region zu verwenden.

3.2.3 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0), für die durch den Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen verursachten technischen Eingriffe, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Ersatzpflicht von total 12 220 Franken ist nach Kollaudation des Kraftwerkes dem AJF zu überweisen.
- Bachunterquerungen im Leitungsbau dürfen zukünftige Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer nicht behindern und sind ohne Verbauungen und in genügender Tiefe anzulegen. Für die

Bachquerungen ist für die Überdeckung des Rohrscheitels der jeweils zutreffende Richtwert einzuhalten.

- Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der Gewässer sind in Absprache und in Begleitung des örtlichen Fischereiaufsehers durchzuführen.
- Sofern die Leitungsanlage im Laufe der Zeit zu einer Einschränkung der Funktion des Gewässers führt, sind die Leitung und das Bachbett auf Kosten der Leitungsinhaberin so zu sanieren, dass das Gewässer unbeeinträchtigt bleiben.
- Die Bachsohlen im Eingriffsbereich sind unter Beizug des örtlichen Fischereiaufsehers natürlich zu gestalten.

3.2.4 Die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG für Eingriffe in besonders gefährdete Bereiche wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Während dem Bau und dem Betrieb sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers verhindern.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugruben aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon Nr. 117/118) zu melden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.
- Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage zu gestatten.
- Die eingereichten Projektunterlagen sind verbindlich. Das Projekt darf ohne Zustimmung des Amtes für Natur und Umwelt nicht geändert werden.

3.2.5 Die Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) für anfallendes Baustellenabwasser kann in Aussicht gestellt werden. Das anfallende Baustellenabwasser ist aufzufangen und sachgerecht zu entsorgen. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten im Bereich der Baustelle ist untersagt. Vor Baubeginn ist dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) ein Konzept zum Umgang mit Baustellenabwasser zur Genehmigung einzureichen.

3.3 Landschaft- und naturschutzrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.3.1 Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird empfohlen, sämtliche sichtbaren Fassaden des Turbinenhauses mit Steinen zu verkleiden und es ist für das Flachdach eine extensive Begrünung vorzusehen.

3.3.2 Lärm

Die Lärmimmissionen durch das Turbinenhaus sind mit baulichen Vorsorgemassnahmen soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

4. Auflage Gebäudeversicherung (GVG)

Das Kleinwasserkraftwerk wird gegen das Murgang- und Lawinenrisiko von der Versicherung ausgeschlossen.

5. Raumplanungsrechtliche Bewilligung

Für die projektierten Bauten des Kleinwasserkraftwerks werden die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 und 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt. Hinsichtlich Baubeginn und Bauvollendung gelten die Fristen gemäss der genehmigten Wasserrechtsverleihung vom 23. Juni 2017 (vgl. Art. 3 "Fristen").

6. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird mit dem Hinweis auf den Lastfall/Einwirkung Murgang erteilt.

7. Strassenrechtliche Bewilligungen und Auflagen, Langsamverkehr

7.1 Das Vorhaben wird aus strassenrechtlicher Sicht unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen genehmigt (Art. 12 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden [StrG; BR 807.100]).

7.2 Es ist darauf zu achten, dass die betroffenen Wanderwege während der Bauphase ohne Gefährdung benutzt werden können. Andernfalls müssen diese mit den entsprechenden Signalisationen und Vorsignalisationen umgeleitet oder gesperrt werden.

Allfällige Anpassungen an den Signalisationen des Langsamverkehrs haben in Absprache mit der BAW Bündner Wanderwege zu erfolgen.

8. Feuerpolizeiliche Bewilligung

Die Brandschutzbewilligung nach Art. 7 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100) wird ohne Auflagen erteilt.

9. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es sind die vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitsspektroskopat, am 10. Januar 2018 verfügten (und der GT direkt mitgeteilten) Auflagen und Bedingungen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten.

10. Einsprachen

Die Einsprache des World Wide Fund for Nature (WWF) Schweiz, vertreten durch den WWF Graubünden, und der Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch die Pro Natura Graubünden, vom 27. Dezember 2017 wird abgewiesen, soweit sie über die im Sinne der Erwägungen berücksichtigten Auflagen hinausgeht. Auf den Antrag, das BAB-Gesuch für die Beschneidungsanlage sei abzuweisen, wird nicht eingetreten.

Die Einsprache von Herrn Bernhard und Frau Annette Vieli vom 27. Dezember 2017 wird aufgrund einer Vereinbarung der Parteien vom 28. Februar 2018 beigelegt und als gegenstandslos abgeschrieben.

11. Staatsgebühr und Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

- Staatsgebühr	Fr.	6400.00
- Prüfungsgebühr	Fr.	5000.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>1776.00</u>
Total	Fr.	<u>13 167.00</u>

gehen zu Lasten der Gannitobel GmbH. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Staats-/Prüfgebühr AEV)	Fr.	11 400.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	1 776.00

12. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

13. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d VRG in Verbindung mit Art. 56 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

14. Mitteilung

unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Gannitobel GmbH, c/o Sportbahnen Vals AG, Valé 199A, 7132 Vals (Einschreiben)
- Gemeindeverwaltung Vals, Gemeindehaus, Postfach 35, 7132 Vals (Einschreiben)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters).

ohne Beilagen an:

- WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Pro Natura Graubünden, Ottostrasse 25, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Tiefbauamt

- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin